



Deutsche heiraten in **Luxemburg**



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Luxemburg

Stand: Mai 2013

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Luxemburg unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899358-2816
E-Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Juli 2013

Wie kann geheiratet werden?

Grundsätzlich können deutsche Staatsangehörige eine Ehe in Luxemburg vor einem Standesbeamten schließen.

Für das Verfahren bei Eheschließungen in Luxemburg ist anzumerken, dass der Standesbeamte der jeweiligen Gemeinde, in der die Eheschließung vorgenommen werden soll, für das einzuhaltende Verfahren selbst und eigenverantwortlich zuständig ist. Es ist daher zu empfehlen, sich bei der Gemeinde, in der die Eheschließung vorgenommen werden soll, über Voraussetzungen, erforderliche Unterlagen und Verfahren zu informieren.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Voraussetzung um in Luxemburg heiraten zu können ist, dass mindestens einer der beiden Heiratswilligen seinen offiziellen Wohnsitz in Luxemburg hat. Eine Mindestaufenthaltsdauer, die erst zur Heirat berechtigt, gibt es nicht. Eine Heirat ist jedoch nicht möglich, wenn keiner der beiden einen offiziellen Wohnsitz in Luxemburg hat. Dies gilt auch dann, wenn einer der Heiratswilligen Luxemburger ist.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Eine rechtlich verbindliche Eheschließung wird in Luxemburg von einem Standesbeamten vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig ist das Standesamt der Gemeinde, in der mindestens einer der zukünftigen Eheleute seinen gesetzlichen Wohnsitz hat. Die Eheschließung kann nur hier vorgenommen werden.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Die Aufgebotsfrist beträgt zehn Tage.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Die Trauung kann frühestens am elften Tag nach Bestellung des Aufgebotes erfolgen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- beglaubigte Kopien der Reisepässe oder der Personalausweise;
- eine Wohnsitzbescheinigung, ausgestellt von der Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes;
- ein vollständiger Auszug aus dem Geburtsregister der beiden Heiratswilligen (mit Angabe der Namen der Eltern), ausgestellt von der Gemeinde ihres Geburtsorts;
- ein rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil oder eine Heiratsurkunde mit Scheidungsvermerk, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist;
- eine beglaubigte Sterbeurkunde des vorherigen Ehepartners, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist;
- ein Ehefähigkeitszeugnis:

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die sogenannte Ehefähigkeit und gibt Auskunft über den Personenstand der zukünftigen Ehepartner. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes. Sollte nie oder nur vorübergehend ein Wohnsitz in Deutschland bestanden haben, gilt das Standesamt I in Berlin als Anlaufstelle. (www.berlin.de/standesamt1).

Das Antragsformular für das Ehefähigkeitszeugnis kann unter anderem auf der Internetseite des Standesamts I heruntergeladen werden.

Das Zeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig und kann erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin ausgestellt werden. Daher muss der Termin innerhalb dieser sechs Monate liegen.

- eine ärztliche Bescheinigung eines in Luxemburg zugelassenen Arztes für beide Heiratswilligen.

Alle Personen, die in Luxemburg die Ehe schließen wollen, müssen sich einer vorehelichen *ärztlichen Untersuchung* zur Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung (Gültigkeit: zwei Monate ab Ausstellung) unterziehen. Bei dieser Untersuchung konzentriert sich der Arzt insbesondere auf ansteckende und chronische sowie vererbare Krankheiten, die möglicherweise für den Ehepartner oder die Kinder gefährlich werden könnten.

Die Heiratswilligen müssen zuvor gegenüber dem Standesbeamten den Namen und die Adresse des Arztes angeben, der mit der Ausstellung der ärztlichen Bescheinigungen vor der Eheschließung betraut werden wird:

- die zukünftigen Eheleute erhalten das **Formular für die voreheliche Untersuchung** bei der Gemeinde, in der die Ehe geschlossen werden soll. Dieses Formular wird von der Gemeindeverwaltung ausgefüllt;

- mit diesem Formular und einem Ausweis muss das Paar anschließend für eine Blutuntersuchung das Labor des **Blutspendezentrums** (*Centre de Transfusion Sanguine*) des Roten Kreuzes Luxemburg (*Croix-rouge Luxembourgeoise*) aufsuchen;
- anschließend muss es in einem **sozialmedizinischem Zentrum** (*Centre médico-social*) der luxemburgischen Liga für sozialmedizinische Vorsorge und Betreuung (*Ligue luxembourgeoise de Prévention et d'Action médico-sociales*) einen Tuberkulin-Test durchführen lassen;
- der der Gemeinde zuvor benannte Arzt erhält das Ergebnis der Untersuchungen innerhalb von 2 Wochen. Um die voreheliche medizinische Bescheinigung, die vor Erstellung des **Aufgebots** beim Standesamt der Gemeinde abzugeben ist, zu erhalten, müssen die zukünftigen Eheleute den vorgenannten Arzt aufsuchen;

Hinweis:

Die zur Eheschließung erforderlichen Unterlagen müssen zwingend auf Französisch, Deutsch oder Englisch abgefasst sein und dem Standesamt spätestens einen Monat vor dem Trauungstermin vorgelegt werden.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

In Luxemburg ist die Anwesenheit von Trauzeugen nicht erforderlich.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Ein Dolmetscher muss nicht hinzugezogen werden, da die Eheschließung auch auf Deutsch erfolgen kann.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Besondere Formvorschriften sind nicht bekannt. Lediglich die Heiratsurkunde ist beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde, in der standesamtlich geheiratet wurde, abzugeben, damit auch dort eine Änderung des Zivilstandes eingetragen werden kann.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Luxemburg geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach luxemburgischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Eine Legalisation der Heiratsurkunde ist nicht erforderlich, jedoch wird eine Übersetzung der in französischer Sprache ausgestellten Heiratsurkunde ins Deutsche empfohlen. Alternativ können sich die Eheleute eine internationale (mehrsprachige) Heiratsurkunde ausstellen lassen.

Welches Namensrecht gilt?

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Die Ehefrau bezeichnet sich jedoch gewohnheitsrechtlich mit dem Familiennamen ihres Mannes oder fügt ihrem Familiennamen den des Mannes hinzu.

Es ist in Luxemburg gängig, auf das Bestehen einer Familie durch das Zusammenfügen der Nachnamen beider Ehegatten hinzuweisen. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf das Personenstandsregister.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Die Eheschließung wirkt sich nicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit aus. Sie ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund.

Nähere Informationen zur deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland besitzen haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Nein. Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch auch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

In Luxemburg gibt es die Möglichkeit, eine registrierte Lebenspartnerschaft (genannt Partenariat/PACS) mit vermögens-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen einzugehen. Das Partenariat ist die rechtliche Verfestigung des Zusammenlebens von zwei Partnern, die eine Lebensgemeinschaft führen und eine Partnerschaftserklärung abgegeben haben.

Detaillierte Auskünfte zu den Voraussetzungen sowie zu einzureichenden Dokumenten erteilt ausschließlich das luxemburgische Standesamt, bei dem das Partenariat eingegangen werden soll.

Es sind in der Regel folgende Unterlagen vorzulegen:

- ein gültiger Reisepass oder Personalausweis;
- eine von der Gemeinde auszustellende Bescheinigung des Wohnsitzes (*certificat de résidence*), die belegt, dass beide Partner einen gemeinsamen Wohnsitz haben;
- eine eidesstattliche Versicherung, dass zwischen den Partnern kein Verwandtschaftsgrad besteht, der ein solches Partenariat verhindern würde;
- alle erforderlichen Bescheinigungen zum Nachweis des Familienstandes: Kopie der Geburtsurkunde und ggf. bei Geschiedenen und Verwitweten eine Abschrift der Heiratsurkunde der aufgelösten Ehe mit Scheidungsvermerk oder eine Kopie der Urkunde über die Eintragung der Scheidung bzw. Kopie der Sterbeurkunde oder der Geburtsurkunde mit Sterbevermerk;
- eine vom luxemburgischen Gericht auszustellende Bescheinigung, dass für keinen der beiden Partner bereits ein solches Partenariat oder eine sonstige Form der Lebensgemeinschaft in Luxemburg eingegangen ist;
- ggf. eine geschlossene güterrechtliche Vereinbarung;

Von deutschen Staatsangehörigen wird in der Regel eine Bescheinigung verlangt, dass keine Partnerschaft oder Ehe in Deutschland besteht. Diese Bescheinigung kann weder von der Botschaft noch von anderen Behörden in Deutschland ausgestellt werden, da es in Deutschland kein zentrales Register für Lebenspartnerschaften gibt.

Die Botschaft kann eine schriftliche Bestätigung zur Rechtslage in Deutschland ausstellen. Die Bescheinigung ist gebührenpflichtig und wird nach persönlicher Vorsprache bei der Botschaft und Vorlage des Reisepasses oder Personalausweises ausgestellt. Die Vereinbarung eines Termins ist nicht erforderlich.

Die Rechtsfolgen für deutsche Staatsangehörige hängen davon ab, ob eine gleich- oder verschiedengeschlechtliche Partnerschaft begründet wurde. Bei gleichgeschlechtlicher Partnerschaft sind die Rechtsfolgen ähnlich denen einer in Deutschland begründeten eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Quelle: Deutsche Botschaft Luxemburg

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die luxemburgische Botschaft in Berlin. Darüber hinaus finden Sie wertvolle Informationen und Kontaktadressen auf der deutschsprachigen Version der Seite der luxemburgischen Verwaltung www.verwaltung.lu

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunft- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Auswanderer und Auslandstätige –Beratungsstellen.